gliedstaaten gelegen; die Störung der Märkte sei von diesen Einfuhren verursacht worden, wie der Umstand beweise, daß die Preise beispielsweise auf dem Londoner Markt bis zur ersten Juniwoche ungeachtet stark erhöhter Lagerbestände an Spätkartoffeln stabil geblieben und erst infolge des Eintreffens erheblicher Mengen griechischer Frühkartoffeln verfallen seien;

— das Richten von Empfehlungen an den Urheber von Dumpingpraktiken, um sie abzustellen, gemäß Artikel 131 der Beitrittsakte;

— das Treffen von Maßnahmen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17, in denen die Kommission auch von Amts wegen hätte feststellen können, ob Wettbewerbsvorschriften verletzt worden seien;

— die Befugnis, nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen selbst von Amts wegen festzustellen, ob bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen kraft Absatz 1 derselben Verordnung vom Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag ausgeschlossen seien;

— den Erlaß von Entscheidungen nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag, um einen Mitgliedstaat zu verpflichten, eine mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe aufzuheben oder umzugestalten;

— den Erlaß von Entscheidungen nach Artikel 46 EWG-Vertrag, um den von einer innerstaatlichen Marktordnung für ein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat beeinträchtigten Wettbewerb wieder herzustellen.

Das gemäß Artikel 169 gegen Griechenland wegen unterlassener Mitteilung der Beihilfen eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren ändere nichts an dem Ergebnis, daß die Kommission die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht eingesetzt habe. Dieses Verfahren sei erst am 4. Juli 1983 in Gang gesetzt worden, obwohl das Bestehen der griechischen Beihilfen bereits 1981 und 1982 gemeldet und die Kommission seit dem 5. April 1983 auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht worden sei, daß diese Beihilfen für das Wirtschaftsjahr 1983 erneut gewährt würden, und spätestens am 2. Juni 1983 davon unterrichtet worden sei, daß sie tatsächlich angewandt würden.

Das Unterlassen des Eingreifens der Kommission habe zu einer dauerhaften Störung des Gleichgewichts zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der Kläger auf dem französischen, englischen und deutschen Frühkartoffelmarkt geführt. Die Kommission habe also durch ihre Untätigkeit Artikel 155 EWG-Vertrag verletzt, wonach sie über die Anwendung des EWG-Vertrags zu wachen habe, und in der dargestellten Weise den übergeordneten Grundsatz der Gleichheit verletzt, was ihr rechtswidriges Verhalten als besonders schwerwiegend erscheinen lasse.

Die Kläger könnten sich deshalb nach Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag auf die Haftung der Gemeinschaft wegen rechtswidrigen Verhaltens der Kommission in Form einer absichtlichen schuldhaften Unterlassung berufen.

Nachgewiesenermaßen hätten die dank staatlicher Subventionen zu außerordentlich niedrigen Preisen angebotenen griechischen Kartoffeln zu einem Preisverfall auf dem englischen, deutschen und französischen Markt geführt; wegen dieses Verfalls hätten die Kläger teils unter Verlust verkaufen, teils auf ihre Ausfuhren verzichten müssen. Da dies hätte ver-

hindert werden können, wenn die Kommission über die Durchführung des EWG-Vertrags und der Beitrittsakte gewacht hätte, müsse die Gemeinschaft den Klägern den erlittenen Schaden ersetzen. Unbegründet sei das Vorbringen, die französischen Erzeuger hätten ihre Verluste begrenzen können, hätten sie die Frühkartoffeln im Boden gelassen, um sie später als Spätkartoffeln zu verkaufen. Man könne von den französischen Erzeugern vernünftigerweise nicht verlangen, daß sie auf den sehr gewinnbringenden Frühkartoffelmarkt verzichteten, um subventionierten griechischen Einfuhren Platz zu machen.

Der von den französischen Erzeugern wegen der aus Griechenland eingeführten und zu einem sehr niedrigen Preis auf den Märkten der Mitgliedstaaten verkauften Kartoffeln erlittene Schaden beruhe sowohl auf den angefallenen Ausfuhren in das Vereinigte Königreich und in die Bundesrepublik Deutschland als auch auf dem Einkommensverlust infolge der Marktkrise. Der Schaden aufgrund des Umsatzausfalls betrage 94 894 410 FF, der Schaden aufgrund der ausgefallenen Ausfuhren in die Bundesrepublik Deutschland 7 000 000 FF. Für die ausgefallenen Ausfuhren in das Vereinigte Königreich wird kein genauer Betrag angegeben.

Die Kläger wollen später jeder für sich die Unterlagen zu den Akten reichen, die ihren Anteil am Gesamtschaden der französischen Erzeuger belegen.

Die *Kommission* hält dem entgegen,

1. sie sei nicht verpflichtet gewesen, aufgrund der in der Klage genannten Bestimmungen Maßnahmen zu ergreifen,
2. selbst wenn sie Gemeinschaftsbestimmungen verletzt hätte, habe es sich nicht um eine Verletzung höherrangiger, die einzelnen schützenden Rechtsnormen gehandelt,
3. der Eintritt eines Schadens sei nicht nachgewiesen; jedenfalls fehle es am Kausalzusammenhang zwischen der angeblichen Verletzung und dem Schaden.

Hinsichtlich des ersten Punkts untersucht die Kommission detailliert die von den Klägern angezogenen Bestimmungen.

Was die Nichtanwendung der Schutzmaßnahmen nach Artikel 130 der Beitrittsakte betreffe, habe keine „erhebliche Störung" des Marktes vorgelegen, die die Erhebung einer Ausgleichsabgabe oder die Aussetzung der streitigen Ausfuhren erlaubt hätte.

Insbesondere

— hätten die Einfuhren griechischer Frühkartoffeln nur ungefähr 5 % der Gesamteinfuhren der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und 10 % des gemeinschaftlichen Binnenhandels ausgemacht,

— lägen die Preise für das griechische Erzeugnis im allgemeinen nicht unter den Preisen von Erzeugnissen gleicher Qualität aus anderen Mitgliedstaaten,

— seien Ende Juni 1983 die Lagerbestände an Spätkartoffeln noch erheblich gewesen; ihr weit unter den von Frühkartoffeln liegender Preis und das im wesentlichen kalte Wetter habe ihren Verbrauch zum Nachteil des Verbrauchs der letzteren, deren Preis verfallen sei, sehr gefördert.

Nach der Marktsituation sei die Kommission angesichts der geringen fraglichen Mengen nicht verpflichtet gewesen, eine derart außergewöhnliche Maßnahme wie die zu treffen, die Einfuhren aus Griechenland entweder zu stoppen oder Abgaben auf sie zu erheben.

Artikel 131 der Beitrittsakte sei auf Frühkartoffeln nicht anwendbar, sondern

gelte nur für Erzeugnisse, für die in der Beitrittsakte Übergangsmaßnahmen oder Abweichungen vom EWG-Vertrag vorgesehen seien, was für die fraglichen Erzeugnisse nicht gelte.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 sei die Kommission nicht verpflichtet, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen; weiter hätten die Kläger niemals einen Antrag nach diesem Artikel an die Kommission gerichtet. Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 26 betreffe nur die Art der Anwendung des Artikels 2 Absatz 2, der seinerseits nur den Bereich der Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 auf die Erzeugung von und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen begrenze. Aus dieser Bestimmung folge somit keine Verpflichtung der Kommission, die genannten Praktiken abzustellen.

Darüber hinaus seien die Behauptungen der Kläger in bezug auf die Tätigkeiten der Firma Agrex unzutreffend, denn dieses Unternehmen beschäftige sich mit der Vermarktung von Zitrusfrüchten und nicht von Frühkartoffeln.

Die Anwendung von Artikel 93 Absatz 2 auf die Landwirtschaft sei in der Verordnung Nr. 26 nicht vorgesehen. Selbst wenn diese Bestimmung wenigstens auf Erzeugnisse anwendbar sein sollte, die keiner gemeinsamen Marktorganisation unterlägen, so sei doch darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof durch Beschluß vom 11. Juli 1979 in der Rechtssache 59/79 eine Untätigkeitsklage gegen die Kommission als unzulässig abgewiesen habe, mit der geltend gemacht worden sei, sie habe eine Beihilfe nicht als unvereinbar mit Artikel 92 erklärt. Nach den Auskünften, die sie habe einholen können, habe die griechische Regierung 1983 ihr ursprüngliches Vorhaben aufgegeben, am Ende des Frühkartoffel-Wirtschaftsjahres Ausfuhrbeihilfen zugewähren.

Schließlich hätten die Kläger, auch wenn Artikel 46 nach dem Ende der Übergangszeit noch anwendbar sei, nicht belegt, daß für griechische Erzeugnisse eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung bestanden habe und dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt worden sei.

Zum zweiten Punkt weist die Kommission auf den weiten Beurteilungsspielraum hin, den ihr der Gerichtshof insbesondere bei der Anwendung von Artikel 226 EWG-Vertrag zugebilligt habe, der dem Artikel 130 der Akte über den Beitritt der Republik Griechenland entspreche.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ziehe die Ausübung eines solchen Beurteilungsspielraums die Haftung der Gemeinschaft nur im Fall einer hinreichend schwerwiegenden Verletzung einer höherrangigen, die einzelnen schützenden Rechtsnorm nach sich. Die Klägerinnen hätten sich weder auf die Verletzung eines allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes berufen noch nachgewiesen, daß die angebliche Verletzung auf einem Tatsachenirrtum oder auf einer offensichtlich irrigen Beurteilung durch die Kommission beruhe.

Schließlich sei kein Schaden eingetreten; die Preisschwankungen von 1983 seien nichts Außergewöhnliches gewesen. Solche Schwankungen müßten die Erzeuger eines Produkts, das derart von der Konjunktur, insbesondere von den Wetterbedingungen abhängig sei, beim Fehlen einer gemeinsamen Marktorganisation in Rechnung stellen. Die Kommission könne für den Frühkartoffelmarkt keine Preisstabilität garantieren; deswegen brauche sie keinen Schaden zu ersetzen, der auf entgangenem Gewinn und ganz allgemein auf den Zufälligkeiten des Handelsverkehrs beruhe.

Es handele sich nicht um einen besonderen oder auch nur unmittelbaren Schaden, da die Kläger zu seinem Entstehen dadurch beigetragen hätten, daß sie die Frühkartoffeln sofort geerntet hätten, anstatt sie später als Spätkartoffeln zu verkaufen.

Schließlich sei nicht aufgezeigt, daß die Preise der griechischen Erzeugnisse den Preisverfall auf den wesentlichen Bestimmungsmärkten verursacht hätten; die wahre Ursache der Krise liege in den bedeutenden Spätkartoffellagerbeständen sowie darin, daß die Angebote aus verschiedenen Ursprungsländern im Juni 1983 zusammengetroffen seien.

IV — Mündliche Verhandlung

Die Parteien haben in der Sitzung vom 11. Oktober 1984 mündlich verhandelt.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 28. November 1984 vorgetragen.

Entscheidungsgründe

1 Die GAARM — Groupement des associations agricoles pour l'organisation de la production et de la commercialisation des pommes de terre et légumes de la région malouine, Saint-Meloir-des-Ondes, und 18 andere französische Vereinigungen von Frühkartoffelerzeugern haben mit Klageschrift, die am 23. Oktober 1983 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, Klage auf Schadensersatz nach Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag erhoben.

2 Sie verlangen Ersatz des Schadens, den sie dadurch erlitten haben wollen, daß die Kommission rechtswidrig nicht diejenigen Maßnahmen ergriffen habe, die erforderlich gewesen wären, um die Einstellung von Frühkartoffeleinfuhren aus Griechenland auf dem deutschen, britischen und französischen Markt zu erreichen oder die griechische Regierung zu verpflichten, die von ihr für die Frühkarktoffelausfuhr gewährten Beihilfen auszusetzen. Die Untätigkeit der Kommission habe wegen der erheblichen Einfuhren griechischer Frühkartoffeln auf den genannten Märkten zu einem Preisverfall geführt und damit den Betroffenen schweren Schaden zugefügt, da sie auf ihnen keine französischen Kartoffeln mehr hätten verkaufen können und diese daher hätten vernichten müssen.

3 Die Kommission hat gegen diese Klage eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben, die sie darauf stützt, die Kläger hätten nicht bewiesen, daß sie Erzeuger oder Produktionsgenossenschaften seien; sie machten in Wirklichkeit

ein Kollektivrecht auf Ersatz eines Schadens geltend, der die persönlichen Vermögensinteressen der genossenschaftlichen Erzeuger betreffe; nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes gebe es aber kein solches Recht (Urteil vom 18. 3. 1975 in der Rechtssache 72/74, Union Syndicale/Rat, Slg. 1975, 401).

4 Aus den Anträgen der Kläger ergibt sich jedoch nicht, daß sie als Erzeuger auftreten wollen; auch aus ihren Satzungen, die sie zu den Prozeßakten eingereicht haben, läßt sich diese Eigenschaft nicht entnehmen. Die Kläger haben vielmehr erklärt, daß sie Erzeugervereinigungen seien, die die Ernteerträge der Erzeuger zu Eigentum erhielten und sie auf den Großmärkten verkauften. Sie verlangten ferner nicht die Wiedergutmachung des der Gesamtheit der genossenschaftlichen Erzeuger, sondern des ihnen selbst entstandenen Schadens.

5 Damit haben die Kläger ein Rechtsschutzinteresse an einer Schadensersatzklage insoweit, als sie auf den Schaden gestützt ist, den sie als Frühkartoffelhändler erlitten haben wollen.

6 Die Kläger stützen sich in erster Linie darauf, die Kommission habe das Gemeinschaftsrecht dadurch verletzt, daß sie angesichts erheblicher, von einer staatlichen Ausfuhrbeihilfe unterstützter Einfuhren griechischer Frühkartoffeln keine Maßnahmen getroffen habe, um die negativen Folge dieser Einfuhren auszugleichen.

7 Unter den Maßnahmen, die die Kommission nach Ansicht der Kläger hätte treffen müssen, steht an erster Stelle eine Schutzmaßnahme im Sinne des Artikels 130 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Der dritte Unterabsatz dieser Bestimmung lautet wie folgt:

„Wenn im Agrarbereich auf dem Markt eines Mitgliedstaats aufgrund des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland erhebliche Störungen auftreten oder aufzutreten drohen, entscheidet die Kommission über den Antrag eines Mitgliedstaats auf Anwendung geeigneter Maßnahmen binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar; sie tragen den Interessen aller Beteiligten und insbesondere den Beförderungsproblemen Rechnung."